

Satzung des Vereins für Gefährdetenhilfe e.V. (VFG e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein für Gefährdetenhilfe e.V." (VFG e.V.)
- (2) Sitz ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinnützige und mildtätige Unterstützung (im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung)
 - von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie Haftentlassene, Wohnungslose, schwer vermittelbare, längere Zeit Arbeitslose,
 - von Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf Hilfe anderer angewiesen sind, wie Suchtkranke und Behinderte,
 - von Personen mit besonders geringem Einkommen in den Bereichen allgemeine Wohlfahrt, Bildung und Erziehung, soziale Wiedereingliederung, Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH (VFG g B-GmbH).
- (3) Zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke arbeitet der VFG e.V. mit der VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH (VFG g B-GmbH) zusammen, die insoweit als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung für den VFG e.V. tätig wird.
- (4) Der Dienst des Vereins geschieht in christlicher und humanitärer Verantwortung, um der Würde des Menschen willen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (6) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat fördernde und ordentliche Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag und freiwillige Spenden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die sich darüber hinaus in einer Vereinbarung mit dem Vorstand zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele von VFG e.V. bzw. VFG g B-GmbH verpflichten. Die Vereinbarung ist ordentlich mit Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3-Mehrheit aufheben. Der Antrag an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Vorstands mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder seine Beitragspflichten gemäß § 4 Abs. (2) und (3) grob verletzt. Abs. (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Ordentliche Mitglieder

- (1) Weder Beschäftigte noch Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden.
- (3) Über einen Antrag auf Begründung bzw. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Geschäftsführung der VFG g B-GmbH. § 5 Abs. (1) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Unbeschadet von Abs. (1) - (3) sind Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 17.10.2006 erworben haben, ordentliche Mitglieder.
- (5) Endet die ordentliche Mitgliedschaft durch Kündigung der Vereinbarung gemäß § 4 Abs. (3) bzw. durch Vorstandsbeschluss, bleibt die Fördermitgliedschaft unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. (2) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Sie berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder gemäß § 6.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 2. Quartal stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch E-Mail an die dem Verein von einem Mitglied benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail.
- (5) Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor Termin und unter Beifügung der Tagesordnung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich eingeladen worden ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Als Vorstand kann nur gewählt werden, wer in den letzten 12 Monaten an mindestens der Hälfte der Gesellschaftersitzungen gemäß § 11 teilgenommen hat. Mitglieder des Vorstands sollen möglichst eine der folgenden Kompetenzen besitzen:
 - Architektur
 - Betriebswirtschaft
 - Jura
 - Medizin
 - Psychologie
 - Sozialarbeit
 - Theologie
- (3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.

- (4) Dem Vorstand gehören mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder an:
- der Vorsitzende
 - ggf. bis zu zwei Stellvertreter
 - der Finanzvorstand
 - der Schriftführer
- (5) Beschlüsse können, wenn kein Mitglied widerspricht, auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich. Die Vorstände sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand kann ad hoc oder generell Vollmachten erteilen.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Er erteilt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dabei legt er den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer vor.
- (11) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann von 2/3 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden, sofern dieser Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
- (12) Für ihre Teilnahme an Vorstands- und Gesellschaftersitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder ein Sitzungsentgelt, soweit sie nicht Geschäftsführer oder Beschäftigte einer Gesellschaft sind, an der der VFG e.V. mehrheitlich beteiligt ist. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus werden ihnen die nötigen Auslagen und Reisekosten nach den steuerlichen Vorschriften erstattet.
- (13) Verträge von Vorstandsmitgliedern mit dem VFG e.V. oder Gesellschaften, an denen der VFG e.V. mehrheitlich beteiligt ist, sind Gegenstand der Kassenprüfung.
- (14) Über Grund und Höhe aller Leistungen an Vorstandsmitglieder berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesellschafterrunde

- (1) Der Vorstand lädt zu der in der Regel monatlich stattfindenden Gesellschafterrunde folgende Personen ein:
- die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs. (3) der Satzung,
 - die Geschäftsführung von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung.

- (2) Ordentliche Mitglieder können eigene Tagesordnungspunkte einbringen.
- (3) Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VFG-Stiftung (Stiftung des Vereins für Gefährdetenhilfe Bonn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 22.06.2016